

Satzung für den Verein „Freunde des Museums St. Laurentius“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums St. Laurentius“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch den Erhalt des Innenraumes der St. Laurentiuskirche, Martinstraße, Duisburg, um das künstlerische Werk Sándor Szombatis zu erhalten und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darüber hinaus können auch andere kulturelle Aktivitäten im ehemaligen Kirchenraum St. Laurentius gefördert werden, sofern sie sich nicht nachteilig auf die Ausstellung auswirken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anmietung der Kirche St. Laurentius von der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und durch die Anwerbung von Fördermitgliedern, durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden zur Erhaltung und Förderung der Ausstellung, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind von mitglied-schaftlichen Rechten ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – in Form von Geldzahlungen – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Mitgliederversammlung kann noch bis zu zwei Beisitzer bestimmen. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) Beschluss über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer; bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung ergeht schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Anlage der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch – durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse – geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten die Bestimmungen von § 10.

- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende; ist auch er verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Duisburg-Friemersheim oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für den Erhalt der Kirche St. Laurentius.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.